

SÄA1 Erstattungsregelung für Fahrt- und Reisekosten

Gremium: Landesvorstand Hamburg
Beschlussdatum: 27.09.2025
Tagesordnungspunkt: TOP 3 Satzungsänderungsanträge

Antragstext

1 Bisher:

2 4. Fahrt- und Reisekosten

3 a. Fahrtkosten bzw. Reisekosten innerhalb des von der Mitgliederversammlung
4 beschlossenen Finanzrahmens erhalten alle Anspruchsberechtigte zwischen Wohnung
5 und Veranstaltungsort. Fahrten, die nicht am Wohnort beginnen oder enden, sind
6 entsprechend zu begründen. Generell solle das jeweils günstigste Angebot genutzt
7 werden.

8 b. Grundsätzlich werden die tatsächlich entstandenen Fahrtkosten bis zu maximal
9 50% des normalen Fahrpreises (Flexpreis Deutsche Bahn, 2. Klasse) einschließlich
10 der Zuschläge für ICE und IC/EC erstattet. Platzreservierungen und
11 Liegewagengebühren werden erstattet, Nachlöse und Umtauschgebühren nicht. Der
12 Landesvorstand kann in Einzelfällen Kosten über diese Grundsätze hinaus
13 erstatten, wenn der*die Antragsstellende eine Begründung in Textform eingereicht
14 hat.

15 c. Nahverkehrskosten am Veranstaltungsort werden für Fahrten zwischen dem
16 nächstgelegenen Bahnhof, der Unterkunftsstätte und dem Tagungsort erstattet. Bei
17 Fahrten ins Ausland gelten diese Regelungen bis zur Grenze. Im Ausland selbst
18 ist das jeweils preisgünstigste Angebot zu nutzen. Bei Fahrten von
19 Teilnehmer*innen aus dem Ausland wird die jeweils preisgünstigste
20 Fahrtmöglichkeit erstattet.

21 Satzungsänderung:

22 Die Erstattungsregelungen für Fahrtkosten richten sich nach den gültigen
23 Richtlinien den GRÜNE JUGEND Bundesverbandes.

Begründung

Angleichung an den Bundesverband um eine Einheitlichkeit und Fairness zu gewährleisten.